

Bekanntmachung
der „Allgemeinen Prinzipien der Ersatzteilversorgung
für Maschinen und Ausrüstungen,
die im gegenseitigen Handel zwischen den
Mitgliedsländern des RGW und der SFRJ
geliefert werden
(Allgemeine Prinzipien der Ersatzteilversorgung
des RGW und der SFRJ 1973 i. d. F. 1985)“
vom 22. Mai 1985

Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Ministerrat die vom Exekutivkomitee des RGW auf seiner 113. Sitzung gebilligten Änderungen und Ergänzungen zu den „Allgemeinen Prinzipien der Ersatzteilversorgung des RGW und der SFRJ 1973“ (GBl. II 1973 Nr. 16 S. 257) durch Beschluß vom 6. Februar 1985 bestätigt hat.

Diese Änderungen und Ergänzungen wurden vom Exekutivkomitee des RGW in den Text der Allgemeinen Prinzipien der Ersatzteilversorgung aufgenommen. Die sich daraus ergebende neue Fassung der „Allgemeinen Prinzipien der Ersatzteilversorgung für Maschinen und Ausrüstungen, die im gegenseitigen Handel zwischen den Mitgliedsländern des RGW und der SFRJ geliefert werden (Allgemeine Prinzipien der Ersatzteilversorgung des RGW und der SFRJ 1973 i. d. F. 1985)“ wird nachstehend veröffentlicht (Anlage 1).

Demgemäß treten die „Allgemeinen Prinzipien der Ersatzteilversorgung des RGW und der SFRJ 1973 i. d. F. 1985“ am

1. Juli 1985 in Kraft. Sie sind für die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe, die Außenhandelsbetriebe der DDR, unabhängig von ihrer Unterstellung, sowie für Kombinate und Betriebe, denen vom Minister für Außenhandel Aufgaben, Rechte und Pflichten eines Außenhandelsbetriebes übertragen wurden, rechtsverbindlich.

Gemäß einer Erklärung des zuständigen Organs der SFRJ werden die „Allgemeinen Prinzipien der Ersatzteilversorgung des RGW und der SFRJ 1973 i. d. F. 1985“ von den Organisationen der SFRJ angewendet, wenn dies die Partner vereinbart haben, und zwar zu den von ihnen vereinbarten Bedingungen.

Die „Zusatzbedingungen für die Ersatzteilversorgung für Transportmittel und -ausrüstungen“ (Anlage 2) sowie die „Zusatzbedingungen für die Ersatzteilversorgung für Mittel der Rechentechnik“ (Anlage 3) sind als Anlage zu den „Allgemeinen Prinzipien der Ersatzteilversorgung des RGW und der SFRJ 1973 i. d. F. 1985“ zu betrachten.

Berlin, den 22. Mai 1985

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates

Dr. Kleinert
 Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Bekanntmachung

Allgemeine Prinzipien
der Ersatzteilversorgung für Maschinen
und Ausrüstungen, die im gegenseitigen Handel
zwischen den Mitgliedsländern des RGW und der SFRJ
geliefert werden
(Allgemeine Prinzipien der Ersatzteilversorgung
des RGW und der SFRJ 1973 i. d. F. 1985)

Bei der Ersatzteilversorgung für Maschinen und Ausrüstungen, die im gegenseitigen Handel geliefert werden, werden sich die entsprechenden Organe und Organisationen der Mitgliedsländer des RGW und der SFRJ von folgenden Prinzipien leiten lassen:

1. Der Verkäufer von Maschinen und Ausrüstungen ist verpflichtet, den Bedarf des Käufers an Ersatzteilen,

die für den normalen Betrieb der von ihm gelieferten Maschinen und Ausrüstungen erforderlich sind, vollständig (nach Menge und Sortiment) und rechtzeitig zu sichern.

2. Die Verpflichtungen des Verkäufers zur Versorgung des Käufers mit Ersatzteilen entstehen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages über die Lieferung der Maschinen und Ausrüstungen.

Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf nicht mehr in der Produktion befindliche Maschinen und Ausrüstungen sowie auf Ersatzteile, an denen Veränderungen vorgenommen wurden und die deshalb nicht mehr untereinander auswechselbar sind.

3. Die Mitgliedsländer des RGW und die SFRJ legen beim Abschluß der langfristigen Abkommen und der Jahresprotokolle über die gegenseitigen Warenlieferungen Kontingente für Ersatzteillieferungen in Wertgrößen mit Unterteilung auf Maschinen- und Ausrüstungsgruppen fest.

Falls erforderlich, vereinbaren die Seiten Korrekturen der in den langfristigen Abkommen festgelegten Jahreskontingente.

4. Die Lieferung der Ersatzteile erfolgt auf der Grundlage von Verträgen, die im Rahmen der Jahresprotokolle und langfristigen Abkommen über die gegenseitigen Warenlieferungen abgeschlossen wurden, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, nach Vereinbarung der Partner.

Wenn die Partner beim Abschluß der Verträge nichts anderes vereinbaren, wird der Umfang der Ersatzteillieferungen pro Quartal, nach Sortiment und Menge unterteilt, in den Verträgen festgelegt.

Beim Abschluß der Verträge wird der Verkäufer im Rahmen seiner Produktionsmöglichkeiten bestrebt sein, die Anfragen des Käufers zur Sicherung der Ersatzteillieferungen für Maschinen und Ausrüstungen, die während der saisonbedingten landwirtschaftlichen Arbeiten (Aussaat, Heuernte, Ernte) eingesetzt werden, zu Terminen zu berücksichtigen, die vor dem Beginn dieser Arbeiten liegen.

5. Wenn der Käufer den Wunsch äußert, Ersatzteile (außer den Ersatzteilen für den Garantiezeitraum) gleichzeitig mit den Maschinen und Ausrüstungen zu beziehen, so wird dies in dem zu unterzeichnenden Vertrag über die Lieferung der genannten Maschinen und Ausrüstungen festgelegt oder es wird nach Möglichkeit gleichzeitig mit diesem Vertrag ein Vertrag über die Lieferung von Ersatzteilen unterzeichnet.

Die Partner können nach gegenseitiger Vereinbarung gleichzeitig mit dem Vertrag über die Lieferung der Maschinen und Ausrüstungen auch einen langfristigen Vertrag über die Lieferung von Ersatzteilen unterzeichnen, der durch Jahresverträge präzisiert wird.

6. Wenn der Käufer den Wunsch äußert, nach den Zeichnungen und der Technologie des Verkäuferlandes eine eigene Ersatzteilproduktion für die zu importierenden Maschinen und Ausrüstungen aufzunehmen, muß er dies mit dem Verkäufer abstimmen.

Wenn es in dieser Frage zu einer Vereinbarung gekommen ist, ist der Verkäufer von dem zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbarten Zeitpunkt an völlig oder teilweise von der Verpflichtung befreit, entsprechend diesen Allgemeinen Prinzipien Ersatzteile zu liefern.

7. Wenn nach einer Vereinbarung zwischen dem Verkäuferland der Maschinen und Ausrüstungen und einem Drittland (Mitgliedsland des RGW oder SFRJ), an der die Käuferländer beteiligt sind, das Drittland die Produktion von Ersatzteilen aufnimmt, um die Käufer damit zu beliefern, so müssen die Käufer die Ersatzteile in diesem Lande kaufen.

In diesem Fall übernimmt das obengenannte Drittland die Verpflichtungen des Verkäuferlandes der Maschi-